

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
Bundesperzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

1010 Wien,
Herrengasse 14/3
0222/53 53 242

Wien, 25.11.1987

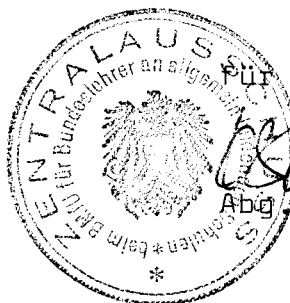
SCHNITT GESETZENTWURF	
Zl. 12.797/22-III/2/87	GE 9 87
Datum: 27. NOV. 1987	
Verteilt: 1. Dez. 1987	

H. Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Zentrallausschuß für Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie Bundesesperzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen übermittelt anbei seine Stellungnahme zum Bundesgesetz über das UNTERRICHTSPRAKTUM (Zl. 12.797/22-III/2/87; Einführung in das praktische Lehramt für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen) in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



für den Zentrallausschuß:

Oskar Mayer
Abg. z.NR Dr. Oskar MAYER
Vorsitzender

25 Beilagen

Stellungnahme des Zentralausschusses für Bundeslehrer an AHS
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das UNTERRICHTSPRAKTIKUM:

Allgemein wird festgestellt:

Der Zentralausschuß begrüßt die Vorlage des Entwurfes zur gesetzlichen Neuregelung der Lehrerausbildung (Pahse II). Er erwartet eine qualitative Verbesserung in der unterrichtspraktischen Ausbildung der Lehrer allgemeinbildender Fächer.

Insbesondere begrüßen wir die Verankerung des Rechtsanspruchs auf die Zulassung zum Unterrichtspraktikum (§ 3 Abs. 1) sowie den Hinweis darauf, daß bei der Zulassung allfälligen Wünschen des Bewerbers hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart nach Möglichkeit zu entsprechen ist. (§ 3 Abs.4). Bezüglich der Bezeichnung wird zur besseren Unterscheidung gegenüber dem Schulpraktikum der Terminus "Einführungsjahr" bzw. "Einführender" vorgeschlagen.

Es wird festgehalten, daß die Klärung dienst- und besoldungsrechtlicher Konsequenzen Voraussetzung für unsere Zustimmung ist.

Im einzelnen wird festgestellt:

Einführungskurs (§ 2; § 4 Abs.1; § 12 Abs.3; § 22):

Die einwöchige Einführungsblockveranstaltung vor Beginn des Unterrichtsjahres ist abzulehnen.

Begründung: Wegen des fehlenden Praxisbezuges erscheint eine einwöchige Einführungsveranstaltung vor Beginn des Unterrichtsjahres zu lang und nicht zielführend. Sie wäre auch nur in überholten, wenig effizienten Unterrichtsverfahren denkbar. Überdies dürften in der letzten Ferienwoche noch nicht alle konkreten Praxisplätze feststehen (vgl. § 3 Abs.9). Die Arbeitskapazitäten der PI sind in der letzten Ferienwoche außerdem durch Fortbildungsveranstaltungen beschränkt.

Es wird daher eine zwei-bis dreitägige Einführungsveranstaltung am Beginn des Unterrichtsjahres vorgeschlagen, wobei den regionalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist.

Zulassungsvorgang (§ 3 Abs.7):

Die Zulassung hat in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge (Datum des Poststempels) zu erfolgen. Sofern ein Bewerber keinen Praxisplatz erhält, soll ihm der Einblick in die Reihung der Warteliste ermöglicht werden.

Antritt des Unterrichtspraktikums (§ 4 Abs.3):

Es ist vorzusehen, daß auf diese 13 Tage nur jene Tage anzurechnen sind, an denen der Unterrichtspraktikant effektive Unterrichts- bzw.PI-Verpflichtung versäumt hat.

Praxisplätze (§ 6 Abs.5):

§ 6 Abs.5 zielt ähnlich wie Abs.4 auf jene pädagogischen Kriterien, die bei der Vergabe von Praxisplätzen zu beachten sind. In der vorliegenden Fassung ist dies jedoch unklar und verschleiert die vorhandenen Probleme ("mehr Praxisplätze als Bewerber"). Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

Bei der Vergabe von Praxisplätzen sind folgende pädagogische Kriterien zu beachten:

1. Schüler einer Klasse sollen während eines Unterrichtsjahres nicht in mehreren Pflichtgegenständen von Unterrichtspraktikanten unterrichtet werden.
2. Praxisplätze sollen in der letzten Stufe einer Schulart nicht vergeben werden.
3. Einem Betreuungslehrer sollen nicht mehrere Unterrichtspraktikanten zugewiesen werden.

Stehen jedoch in den einzelnen Unterrichtsbereichen eines Landes-schulrates zu wenig Praxisplätze zur Verfügung, kann in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen Ziffer 1 - 3 abgegangen werden.

Eigenständige Unterrichtsarbeit (§ 7 Abs.2; § 26 Abs.4):

Die vorgeschlagene Formulierung wird abgelehnt: Ein sofortiger Eintritt des Unterrichtspraktikanten in die volle Unterrichtsarbeit ist nicht angezeigt; insbesondere ist zu beachten, daß gerade am Beginn des Schuljahres die Arbeit in den einzelnen Klassen mit besonderer Intensität einsetzen muß und ein vom System her abrupt einsetzender Lehrerwechsel zu vermeiden ist. Der sofortige Eintritt in die volle Unterrichtsarbeit ist darüber hinaus in jenen Klassen problematisch, in denen der Unterrichtspraktikant einen neu einsetzenden Gegenstand unterrichtet (z.B. Französisch in der 5.Klasse). Daher ist § 7 Abs.2 neu zu fassen:

Das Unterrichtspraktikum beginnt mit einer etwa zweimonatigen Einführung durch den Betreuungslehrer mit dem Ziel der Führung des Unterrichts in einer Klasse, einer eigenständigen und verantwortlichen Unterrichtsarbeit (einschließlich der Leistungs-feststellung und vorgeschlagenen Leistungsbeurteilung) und der Erziehungsarbeit im laufenden Unterrichtsjahr durch den Praktikanten.

Der Unterrichtspraktikant hat nach dieser Einführungsphase die Rechte und Pflichten eines Lehrers gem. § 51 SchUG.

Der Wortteil "Reife-" ist ersatzlos zu streichen.

Ad § 26 Abs.4: Ab der 3.Zeile hat der Text zu lauten:

Zur Erreichung dieses Zieles hat der Betreuungslehrer am Beginn des Unterrichtspraktikums etwa zwei Monate den Unterricht zu führen und im Verlauf des weiteren Unterrichtsjahres am Unterricht des Praktikanten teilzunehmen und dessen Unterrichtsvorbereitungen zu prüfen; im Verlauf vertretbar ist.

Der Satz "Erforderlichenfalls... zu erteilen" ist ersatzlos zu streichen.

Suppliierverpflichtung (§ 8; § 16 Abs.4):

Die Suppliierverpflichtung beginnt nach der zweimonatigen Einführung gem.§ 7 Abs.2. Die Bezahlung der Einzelsuppliiierung ist in § 16 Abs.4 zu verankern.

§ 16 Abs.4 hat zu lauten: Dem Praktikanten gebührt für jede Suppliierstunde 1,7 v.100 des Entlohnungsschemas I L 1 1, Entlohnungsstufe 1. Für die Berechnung der Wertigkeit der Suppliierstunde ist § 2 Abs.1 BLVG anzuwenden.

Hospitiierverpflichtung (§ 9):

Der letzte Satz ist zu streichen und folgendermaßen zu ersetzen:

Das Ausmaß der Hospitation hat sich am Ausmaß der Unterrichtserteilung des Praktikanten zu orientieren.

Administrative Tätigkeit (§ 10):

Eine Teilnahme an Klassenelternberatungen und Sitzungen des SGA kann für den UNterrichtspraktikanten nur dann vorgesehen werden, wenn er als Klassenlehrer (betr.Klassenelternberatungen) bzw. in sonstiger Funktion:(SGA) betroffen ist. Analog zu den Bundeslehrern ist in diesem Fall auch für den UNterrichtspraktikanten eine Abgeltung vorzusehen.

Schulveranstaltungen (§ 11):

Der Passus "sowie Wandertage zu führen" ist zu streichen und durch folgenden Text zu sersetzen:

"... im Zusammenhang stehende Schulveranstaltungen zu führen bzw. an solchen teilzunehmen; auch zu anderen Schulveranstaltungen (z.B. Wandertagen) kann der Unterrichtspraktikant als Begleitperson herangezogen werden."

Pflichtverletzung (§ 14 Abs.2):

In Fällen des § 14 Abs.2 muß eine Stellungnahme durch den Unterrichtspraktikanten ermöglicht werden.

Ausbildungsbeitrag (§ 16 Abs.1):

Der 1.Satz hat zu lauten:

"Der Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich 70 v.100"

Vorzeitige Beendigung des Unterrichtspraktikums (§ 24):

Ad § 24 Abs.1 lit.2:

In Härtefällen ist eine Ausnahmeregelung durch den Landesschulrat auf Antrag des Praktikanten möglich.

Ad § 24 Abs.3 lit.1:

Der Satz "frühestens jedoch ab dem zweitfolgenden ..." wäre zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:
"Frühestens ... ab dem folgenden Unterrichtsjahr".

Beurteilung / Zeugnis über das Unterrichtspraktikum (§ 25):

Der erste Satz ist wie folgt umzugestalten:

"Der Schulleiter hat auf Grund der Berichte der Betreuungslehrer zu verfassenden Mitteilung des PI, das im Rahmen des Lehrgangs am PI die vorgeschriebenen schulrechtlichen Kenntnisse nachgewiesen wurden, sowie auf Grund eigener Wahrnehmungen".

In diesem Zusammenhang regt der Zentrallausschuß an, die Beurteilungskriterien und die Gestaltung der Zeugnisformulare zu überdenken und entsprechend gesetzlich zu regeln: Jedenfalls sind die Beurteilungsmerkmale mit den Inhalten des Unterrichtspraktikums in Deckung zu bringen. Darüber hinaus müssen die drei Beurteilungsstufen durch ihre Definition ein geeignetes Auswahlkriterium für künftige Bewerbungsvorgänge bilden.

Betreuungslehrer (§ 26):

Im ersten Satz sollte es "Ablegung" statt "Zurücklegung" heißen.

Übergangsbestimmungen (§ 29 Abs.3):

Ergänzung: "Lehrer, die einführende Lehrer gem. § 21 lit.b der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen bzw. die Betreuungslehrer für das Schulpraktikum waren,"

Siehe auch Erläuterungen zu § 26 Abs.6.